



Rahmenpromotionsordnung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg vom 26.05.2023

Aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband) hat die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Promotionssenats vom 6.3.2023 am 26.5.2023 die nachfolgende Rahmenpromotionsordnung beschlossen.

Der Verbandsvorstand hat gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten seine Zustimmung am 29.6.2023 erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Promotionsrecht und Doktorgrade, Verfahrensschritte
- § 3 Zweck und Formen der Promotion
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Begutachtende und betreuende Personen, Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Nichtbestehen, Rücktritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 13 Gesamtprädikat der Promotion
- § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 15 Publikation der Dissertation
- § 16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Einsichtnahme und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 19 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 20 Ombudsverfahren
- § 21 Zentraler Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 22 Promotion in kooperativen Promotionsverfahren
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenpromotionsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Einsetzung von Ombudspersonen und enthält weitere Vorgaben, die einheitlich für alle Promotionsverfahren im Verband gelten. Soweit diese Rahmenpromotionsordnung keine abschließenden Vorgaben macht, können die Forschungseinheiten des Promotionszentrums weitere Aspekte des Promotionsverfahrens, insbesondere zur Höchstdauer der Promotion, fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen oder der Besetzung von Promotionsausschüssen regeln.
- (2) Promotionen im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren gemäß § 38 Absatz 6 LHG können auch nach dieser Rahmenpromotionsordnung durchgeführt werden, wenn eine betreuende Hochschullehrerin oder ein betreuender Hochschullehrer Mitglied im Promotionszentrum ist.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade, Verfahrensschritte

- (1) Die Ausübung des Promotionsrechts des Verbands liegt bei den jeweils einer Forschungseinheit zugeordneten Professorinnen und Professoren. Von den Forschungseinheiten werden die nachfolgenden Doktorgrade verliehen:
 1. von der Forschungseinheit Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften (Forschungseinheit I)
 - a. Doctor philosophiae – Dr. phil.
 - b. Doctor oeconomiae – Dr. oec.
 - c. Doctor rerum politicarum – Dr. rer.pol.
 - d. Doctor rerum socialium - Dr. rer. soc.
 - e. Doctor iuris – Dr. iur.
 2. von der Forschungseinheit Lebenswissenschaften, Biotechnologie, Medizintechnik (Forschungseinheit II)
 - a. Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.
 - b. Doktor-Ingenieurin/ Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.
 3. von den Forschungseinheiten Informatik und Elektrotechnik - Ingenieurwissenschaften 2 (Forschungseinheit III) sowie Ingenieurwissenschaften (Forschungseinheit IV)
 - a. Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.
 - b. Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.
- (2) Das Promotionsverfahren im Sinne dieser Ordnung gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:
 1. Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 7)

2. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8)
3. Begutachtungsverfahren (§ 10)
4. Mündliche Prüfung (§ 11)
5. Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13)
6. Veröffentlichung der Dissertation (§ 14)

§ 3 Zweck und Formen der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständig angefertigten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.
- (2) Interdisziplinäre Arbeiten auf dem Gebiet mehrerer Forschungseinheiten können von den Professorinnen und Professoren dieser Forschungseinheiten gemeinsam betreut und durchgeführt werden. In diesen Fällen ist mit der Annahme des Doktoranden oder der Doktorandin zugleich festzulegen, welcher Promotionsausschuss zuständig ist. Eine Promotion kann auch im Rahmen kooperativer Promotionskollegs einer oder mehrerer Forschungseinheiten mit weiteren Partner-Institutionen, die über ein eigenständiges Promotionsrecht verfügen, erfolgen.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Die einer Forschungseinheit angehörenden Professorinnen und Professoren bestellen aus ihrem Kreis die Mitglieder des Promotionsausschusses und bestimmen die Amtszeit. Verleiht eine Forschungseinheit mehr als einen Doktorgrad können weitere Promotionsausschüsse bestellt werden.
- (2) Dem Promotionsausschuss/den Promotionsausschüssen der Forschungseinheit gehören drei Mitglieder an. Die Forschungseinheiten können in ihrer jeweiligen Promotionsordnung eine höhere Mitgliederzahl festlegen. Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden von den Mitgliedern der Forschungseinheiten aus ihrer Mitte gewählt. Im Übrigen findet die Verfahrenssatzung Anwendung.
- (3) Alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, für die keine besondere Zuständigkeit begründet ist, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Einzelfall oder generell auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, für die das LHG ausdrücklich eine Entscheidung durch den Promotionsausschuss vorsieht.

§ 5 Begutachtende und betreuende Personen, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Als Gutachterin oder Gutachter über eine Dissertation, Betreuerinnen und Betreuer oder als Prüferin oder Prüfer in der mündlichen Prüfung können Personen bestellt werden, die Mitglieder im Promotionszentrum nach § 2 Absatz 2 der Satzung des Promotionszentrums sind.
Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die bis zu ihrem Ruhestand Mitglied im Promotionszentrum waren und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an anderen Institutionen das Promotionsrecht ausüben können oder besondere Qualifikationen in der Forschung aufweisen, können als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer, Zweitgutachterin oder Zweitgutachter oder Prüferin oder Prüfer bestellt werden.
Personen, die kein Promotionsrecht ausüben können, sondern auf Basis ihrer besonderen Qualifikation in der Forschung als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellt werden, dürfen nicht von derselben Hochschule wie die Gutachterin oder der Gutachter sein.
- (2) Scheidet eine Person mit Aufgaben nach Absatz 1 aus dem Promotionszentrum aus, kann sie die damit verbundenen Rechte und Pflichten bis zur Beendigung der bereits laufenden Verfahren weiter wahrnehmen. Kann eine Betreuerin oder ein Betreuer aus wichtigen Gründen ihre oder seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so muss der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine andere Person als Betreuerin oder Betreuer bestellen.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Masterstudiengang in einem für die wissenschaftliche Fragestellung relevanten Fachgebiet in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen hat. Darüber hinaus kann zur Promotion zugelassen werden, wer einen entsprechend einschlägigen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit mindestens der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen hat. Die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllt auch, wer eine Staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) sowie eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung der Ersten juristischen Prüfung) jeweils mindestens mit der Note vollbefriedigend abgelegt ab. Gleiches gilt für ein juristisches Staatsexamen mit mindestens der Note vollbefriedigend.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von der in Absatz 1 festgelegten Mindestnote abweichen.
- (3) Bestehen Zweifel an der fachlichen Relevanz des Studienabschlusses nach Absatz 1 für das Promotionsthema, kann der Promotionsausschuss den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse in geeigneter Weise vor der Zulassung verlangen.
- (4) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen von Bachelor- oder Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn
 - 1. mindestens die Hälfte des Studiums in einem für die wissenschaftliche Fragestellung relevanten Fachgebiet stattfand und
 - 2. sie die vom Promotionsausschuss erteilten Auflagen erfüllen, die den Nachweis erbringen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise wie eine promotionsfähige Masterabsolventin oder ein promotionsfähiger Masterabsolvent zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind; die als Auflagen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind aus einem Masterprogramm des jeweiligen Faches oder im Promotionszentrum zu erbringen.
- (5) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und Absolventinnen oder Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg, die ihre Ausbildung dort spätestens am 31. Dezember 2017 abgeschlossen haben, können nach einem erfolgreich bestandenen Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus Studien- und Prüfungsleistungen von mindestens 60 ECTS.
- (6) Besonders qualifiziert im Sinne der Absätze 4 und 5 ist, wer ausweislich einer Bestätigung der Akademie oder Hochschule zu den besten fünf Prozent des jeweiligen Abschlussjahrgangs und Fachs gehört.
- (7) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Sie werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen nach Absatz 1 besteht. Die Absätze 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist zu beantragen. Die Annahme setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 6 erfüllt. Soweit für das Erfüllen

der Voraussetzungen noch ein Eignungsfeststellungsverfahren oder weitere Nachweise nach § 6 Absätze 2 bis 5 zu erbringen sind, kann die Annahme mit der Auflage erfolgen, dass die fehlenden Nachweise innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist vorgelegt werden müssen.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der vom Verband vorgeschriebenen Form zu stellen (siehe Muster Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Anlage 2). Der Antrag wird mit der Registrierung im Doktorandenmanagementsystem des Promotionszentrums elektronisch abgegeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste tabellarische Darstellung des Lebenslaufes,
2. die Nachweise über Studienzeiten,
3. das Zeugnis, aus dem sich die Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 ergibt, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einer Abschlussprüfung einer ausländischen Hochschule das entsprechende Abschlusszeugnis,
4. weitere Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 6 Absätze 2 bis 6, soweit erforderlich,
5. die Angabe der Forschungseinheit, bei der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll,
6. die Angabe des Themas oder Arbeitsgebietes der geplanten Dissertation und ein kurzes Exposé zum Thema,
7. eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin oder dem Antragssteller und einer Betreuerin oder einem Betreuer mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG,
8. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche, noch bestehende laufende Promotionsverfahren und erfolgreich abgeschlossene Promotionen, ggf. nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fakultät und Dissertationsthema,
9. die Erklärung, etwaige anderweitige Promotionsverfahren, die nach dem Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand eingeleitet wurden, sofort mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind,
2. die geplante Dissertation keine den in § 10 genannten Ansprüchen gerecht werdende wissenschaftliche Abhandlung erwarten lässt,
3. die Bewerberin oder der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
4. die Bewerberin oder der Bewerber bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule als Doktorandin oder Doktorand angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen

ist oder bereits in demselben wissenschaftlichen Fach eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat.

- (4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann versagt werden, wenn
 1. die Bewerberin oder der Bewerber die gemäß Absatz 2 Nummer 8 und 9 erforderlichen Erklärungen unvollständig oder unrichtig abgegeben hat,
 2. wenn Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Vorschriften eine Aberkennung des Akademischen Grades rechtfertigen oder
 3. wenn die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängenden Fachgebiete beim Verband nicht in ausreichendem Maße vertreten sind.
- (5) Der zuständige Promotionsausschuss überprüft das Vorliegen der Nachweise nach Absatz 2. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel spätestens in der zweiten auf die Registrierung folgenden Sitzung. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionssenat, welcher Forschungseinheit das Gesuch zuzuweisen ist.
- (6) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird schriftlich mitgeteilt, ob die Voraussetzungen zur Promotion erfüllt sind und sie als Doktorandin oder er als Doktorand angenommen wird. Soweit eine Annahme mit Auflagen nach Absatz 1 erfolgt, sind die Auflagen zu benennen.
- (7) Angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden werden für die Dauer der Promotion an der Hochschule der Betreuerin oder des Betreuers nach den dort geltenden Bestimmungen immatrikuliert, es sei denn, sie sind an einer der Trägerhochschulen des Verbands hauptberuflich tätig und verzichten auf die Immatrikulation auf der Grundlage der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b) LHG.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Begutachtung der Arbeit und mündliche Prüfung) ist von der oder dem Promovierenden schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag ist folgendes beizufügen:
 1. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1,
 2. die Benennung des angestrebten Doktorgrades,

3. ein aktueller tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 4. die gemäß Beschluss des Promotionsausschusses vorgesehene Anzahl von gedruckten Exemplaren der Dissertation und eine Fassung in elektronischer Form für die Begutachtung,
 5. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsgesuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation sowie gegebenenfalls eine beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad,
 6. eine eidesstattliche Versicherung und ein von der Doktorandin oder dem Doktoranden unterzeichnetes Exemplar der Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung (gemäß der Anlage 3),
 7. Nachweise über die Erbringung der in der Promotionsvereinbarung verabredeten Qualifizierungsleistungen,
 8. gegebenenfalls eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Arbeiten wie beispielsweise Publikationen, Patente und wissenschaftlichen Vorträge,
 9. erbrachte zusätzliche Nachweise oder die Erfüllung weiterer Auflagen zum Zwecke der Annahme als Doktorandin oder Doktorand.
- (2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt oder wenn seit Bestellung der begutachtenden Personen beziehungsweise der Prüfungskommission mehr als vier Wochen verstrichen sind.
- (3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Eröffnung des Promotionsverfahrens einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag ist zurückzuweisen, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Darüber hinaus kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Vertrag mit einem Promotionsberater geschlossen hat, der entgeltliche Dienstleistungen in Bezug auf das Promotionsvorhaben zum Gegenstand hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt wird.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachtern und mindestens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Gruppe der weiteren Prüferinnen oder Prüfer festgelegt. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied des Promotionszentrums sein. Die Prüfungskommission muss aus den Mitgliedern unterschiedlicher Hochschulen zusammengesetzt sein, wobei es ausreichend ist, wenn diese Mitglieder von wenigstens zwei unterschiedlichen Hochschulen sind.
- (3) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Abweichungen und Ausnahmen können in den Promotionsordnungen der Forschungseinheiten geregelt werden. Wird die Dissertation in einer Fremdsprache abgefasst, ist grundsätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Dissertation kann als Monografie oder als kumulative Arbeit basierend auf mehreren Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten verfasst sein („kumulative publikationsbasierte Dissertation“). Für kumulative Dissertationen ist das Nähere in der Promotionsordnung der jeweiligen Forschungseinheit zu regeln.
- (4) Die gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorzulegende Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten.
- (5) Jede begutachtende Person hat dem Promotionsausschuss spätestens zwei Monate nach der Bestellung zur begutachtenden Person ein schriftliches, begründetes Gutachten vorzulegen. Die

Promotionsordnungen der Forschungseinheiten können abweichende Fristen vorsehen.

- (6) Die begutachtenden Personen prüfen, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Umarbeitung zurückzugeben ist. Hat eine begutachtende Person Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt mit „nicht ausreichend“ zu bewerten, so kann sie die Beseitigung der festgestellten Mängel zur Bedingung für ihren Vorschlag der Annahme der Dissertation machen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses fordert die Doktorandin oder den Doktoranden auf, die Dissertation nach Bereinigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen; diese Frist kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag verlängern. Eine Umarbeitung kann nicht mehrfach erfolgen. Wird die Neuvorlagefrist nicht eingehalten oder werden die Mängel nicht bereinigt, gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Dissertation gilt als angenommen nach Zustimmung der begutachtenden Person nach Satz 2 zu den Korrekturen.
- (7) Die begutachtenden Personen beurteilen die wissenschaftliche Leistung in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben für eine anzunehmende Arbeit folgende Prädikate:
Magna cum laude (sehr gut) = 1
Cum laude (gut) = 2
Rite (genügend) = 3
Die Zwischennoten 1,5 (gut bis sehr gut) und 2,5 (genügend bis gut) sind zulässig.
Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „Summa cum laude (mit Auszeichnung) zu beurteilen. Der Vorschlag ist zu begründen. Für eine Arbeit mit erheblichen Mängeln und einer Note schlechter als 3,0 lautet die Bewertung „nicht ausreichend“ oder non sufficit und die Annahme der Arbeit wird abgelehnt.
- (8) Haben die begutachtenden Personen übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen. Haben sie übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt. Weichen sie hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder für deren Bewertung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine dritte begutachtende Person. Das Drittgutachten ist innerhalb von zwei Monaten vorzulegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung dieses weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme und Bewertung oder Ablehnung.

- (9) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses zugeleitet, die schriftlich oder elektronisch empfehlen, die Arbeit abzulehnen oder unverändert oder nur mit bestimmten Änderungen anzunehmen.
- (10) Die Arbeit wird für die Dauer von zwei Wochen in elektronischer Form allen Mitgliedern der betreffenden Forschungseinheit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt (elektronische Auslage). Diese werden über die Auslage in geeigneter Weise informiert.
- (11) Der Doktorandin oder dem Doktoranden können im Hinblick auf die Veröffentlichung Auflagen zur Überarbeitung der eingereichten Dissertation gemacht werden und das Promotionsverfahren wird erst abgeschlossen, wenn diese Auflagen erfüllt sind. Hierfür ist eine Frist von bis zu 6 Monaten festzusetzen.
- (12) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen ist. In diesem Fall kann die Doktorandin oder der Doktorand mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (13) Die Gesamtnote der Dissertation wird als ungerundetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Gutachten gebildet.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Termin und Ort der mündlichen Prüfung und teilt dies sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich mit. Zwischen dem Zugang dieser Mitteilung und dem Termin zur mündlichen Prüfung dürfen nicht weniger als vierzehn Tage liegen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin festgesetzt werden.
- (2) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Sie findet in der Regel an der Hochschule der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers statt. Zu den Gegenständen der mündlichen Prüfung gehört die Dissertation. An der mündlichen Prüfung können eines oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission virtuell

teilnehmen.

- (3) Die mündliche Prüfung muss insgesamt eine Dauer von mindestens 1,5 Stunden haben. Die mündliche Prüfung besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag zu den Themenbereichen der Dissertation, einer etwa 10-minütigen öffentlichen Diskussion und einem sich anschließenden nichtöffentlichen Prüfungsgespräch von etwa 50-minütiger Dauer mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Letzteres sollte sich über Themen und Methoden im Fachgebiet des Doktoranden oder der Doktorandin erstrecken.
- (4) Die mündliche Prüfung soll spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den Prüfenden sowie von den Beisitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Die mündliche Prüfung wird in deutscher oder in Absprache mit der Prüfungskommission in einer anderen Sprache durchgeführt.
- (7) Die Prüfungskommission, die die mündliche Prüfung abhält, entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war, und bewertet sie gemäß § 10 Absatz 7. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird als ungerundetes arithmetisches Mittel der Einzelwertungen gebildet.
- (8) Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn deren Gesamtnote mindestens „rite“ gemäß § 10 Absatz 7 lautet. Sehen die Promotionsordnungen der Forschungseinheiten Teilprüfungen vor, muss darüber hinaus die Mehrzahl der Teilprüfungen mit mindestens „rite“ bewertet worden sein.

§ 12 Nichtbestehen, Rücktritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt. Ist sie oder er wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag hin genehmigt. Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.

- (2) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Die mündliche Prüfung kann einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides zu stellen.
- (5) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder diese auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 13 Gesamtprädikat der Promotion

- (1) Unmittelbar nach erfolgreicher mündlicher Prüfung setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat fest. Dieses lautet: bei einem Durchschnitt bis 1,5 magna cum laude (sehr gut), bei einem Durchschnitt bis 2,5 cum laude (gut), bei einem Durchschnitt bis 3,0 rite (befriedigend).
- (2) Das Gesamtprädikat der Promotion setzt sich aus der Note der Dissertation sowie der Note für die Leistung der mündlichen Prüfung zusammen und wird auf eine Nachkommastelle aufgerundet. Die Bewertung der Dissertation wird hierbei doppelt gewichtet.
- (3) Bei herausragenden Leistungen kann durch einstimmigen Beschluss des Prüfungsausschusses die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ erteilt werden, falls die Gesamtnote gemäß Absatz 2 1,0 beträgt und alle Gutachter und Gutachterinnen einen Vorschlag gemäß § 10 Absatz 7 Satz 2 unterbreitet haben. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Gesamtprädikat nach Absatz 2 erteilt.
- (4) Das Gesamtprädikat für die Promotion, die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung werden dem Doktoranden oder der Doktorandin im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung in deutscher Sprache über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel sowie die Gesamtbewertung.
- (2) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird gemäß § 9 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung ausgestellt. Sie enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion und den Titel der Dissertation sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.
- (3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 15 erfolgt ist und die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert wurden.

§ 15 Publikation der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Dissertation innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer durch die Prüfungskommission genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Werden die Vorgaben nach Satz 1 nicht eingehalten, so erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen kann die Frist auf rechtzeitigen Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden.
- (2) Vor der Veröffentlichung hat die Doktorandin oder der Doktorand der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gegenüber schriftlich zu erklären, ob und ggf. inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht; bloße Aktualisierungen und Berichtigungen auf Grund der Gutachten sind keine Abweichungen in diesem Sinne. Sind Auflagen für die Veröffentlichung gemacht worden, ist nachzuweisen, dass sie erfüllt worden sind. Weichen die Druck- und die eingereichte Fassung voneinander ab, so müssen die Gutachterinnen oder die Gutachter die Änderungen im Zeitraum von vier Wochen genehmigen. Bei Ablehnung entscheidet über die Veröffentlichung der Promotionsausschuss.
- (3) Die Veröffentlichung kann erfolgen

1. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung durch einen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Form; in diesem Fall sind vier Belegexemplare an die Bibliothek der Hochschule der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers unentgeltlich abzuliefern oder
 2. durch elektronische Open-Access-Publikation auf dem von der Bibliothek der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers betriebenen Repositorium; in diesem Fall wird der Bibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) das Recht übertragen, die Dissertation elektronisch zu veröffentlichen und zu archivieren. Die Doktorandin oder der Doktorand ist vor der elektronischen Open-Access-Veröffentlichung schriftlich darüber zu belehren, inwieweit die Einräumung der damit verbundenen Rechte eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.
- (4) Zusätzlich zu den Ablieferungspflichten nach Absatz 3 ist eine elektronische Version der Dissertation an das Promotionszentrum abzuliefern, deren Eigenschaften (u. a. Datenträger und -format) durch das Promotionszentrum festgelegt werden.
- (5) In besonderen Fällen kann eine von Absatz 3 abweichende Form der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Die Bibliothek der Hochschule der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers stellt der Doktorandin oder dem Doktoranden eine schriftliche Bescheinigung über die erfolgreiche Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht nach Absatz 3 aus.
Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen als Dissertation des Promotionsverbands unter Angabe des Dissertationsortes an exponierter Stelle gekennzeichnet sein. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das die Dissertation ausdrücklich als von der entsprechenden Forschungseinheit des Promotionszentrums zur Erlangung der Doktorwürde genehmigte Dissertation bezeichnet, die Namen der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der beiden Gutachter sowie den Tag der mündlichen Prüfung nennt.
- (6) Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin in begründeten Einzelfällen einen zeitlich befristeten Publikationssperre in der Dissertation akzeptieren und die Pflichten nach Absatz 3 mit Vorlage eines abgeschlossenen Veröffentlichungsvertrags zur späteren Veröffentlichung nach Absatz 3 Ziffer 2 als erfüllt ansehen. Voraussetzung hierfür sind ein patentrechtliches Anmeldeverfahren oder die Veröffentlichung in einer Zeitschrift, die es erfordern, die Dissertation zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aus der Publikationssperre muss hervorgehen, zu welchem Zeitpunkt die Veröffentlichung spätestens

erfolgt; die Bibliothek muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden oder der Doktorandin die Veröffentlichung vornehmen können. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bescheinigt schriftlich dem Doktoranden oder der Doktorandin die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen. Die Dauer der Publikationssperre ist maximal zwei Jahre. Sie kann zweimal um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden bis zu einer Maximaldauer von vier Jahren. Der Antrag auf Verlängerung der Publikationssperre ist spätestens vier Wochen vor deren Ablauf beim Promotionsausschuss zu stellen. Die Bibliothek der Hochschule der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 3 die Dauer und das Bestehen der Publikationssperre.

- (7) Für die Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation wird auf die erneute Veröffentlichung der dieser Dissertation zugrunde liegenden Arbeiten verzichtet, wenn nachgewiesen wird, dass kein Zweitveröffentlichungsrecht besteht.

§ 16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 36 Absatz 7 LHG eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklären; in schwereren Fällen kann die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens widerrufen werden.
- (3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Zuständig für die Entscheidung im Widerspruchverfahren ist die Sprecherin oder der Sprecher der Forschungseinheit, die den Titel verliehen hat.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (4) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen. Die Entziehung des Doktorgrades kann mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

§ 18 Einsichtnahme und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Prüfungsunterlagen einzusehen.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens und im Fall der Ablehnung der Dissertation werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten des Promotionszentrums genommen.

§ 19 Verfahrensmängel und Widerspruch

- (1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen durch die Doktorandin oder den Doktoranden unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.
- (2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Rahmenpromotionsordnung ergehen, kann die betroffene Person schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung der

Prüfungskommission.

- (3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 20 Ombudsverfahren

Zuständig für Streitfälle in Promotionsverfahren ist die Ombudsstelle nach § 7 der Satzung des Promotionszentrums. Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Promotionszentrums fünf Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Die Ombudspersonen berichten formlos und in anonymisierter Form in regelmäßigen Abständen oder jederzeit auf Aufforderung dem Promotionssenat über ihre Arbeit.

§ 21 Zentraler Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden

Der zentrale Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden kann über das Promotionsverfahren betreffende Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe des Verbands aussprechen. Er wird vom Vorstand des zentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 5 der Satzung des Promotionszentrums geleitet.

§ 22 Promotion in kooperativen Promotionsverfahren

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen promotionsberechtigten Hochschulen erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der beziehungsweise den betreffenden Hochschulen.
- (2) Auf der Rückseite des Titelblattes der Dissertation sind die beteiligten Forschungseinheiten, Fakultäten und Hochschulen anzugeben.
- (3) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, oder die Bestimmungen dieser Rahmenpromotionsordnung und der Promotionsordnung der beteiligten Forschungseinheit, sofern vorhanden, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:
 1. Wird das Promotionsverfahren nicht am Promotionszentrum durchgeführt, ist sicherzustellen, dass mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Forschungseinheit am

Promotionsverfahren der anderen Hochschule beteiligt ist.

2. Wird das Promotionsverfahren am Promotionszentrum durchgeführt, wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Hochschule beziehungsweise einer der anderen Hochschulen als Prüferin oder Prüfer bestellt.
- (4) Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt.
- (5) Vereinbarungen, die der Verband mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den Bestimmungen in dieser Rahmenpromotionsordnung abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Komm. Vorsitzender des Verbandsvorstands



Stv. Vorsitzender des Verbandsvorstands